

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Teilrevision des Postgesetzes (PG) und Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG)

Eröffnung	24.06.2026
Eingabefrist	15.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Generalsekretariat UVEK (GS-UVEK)
Zuständige Organisation	Stab bundesnahe Unternehmen und Sicherheitsaufsicht
Adresse	Kochergasse 10, 3003, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/28/cons_1
Kontaktperson	Sekretariat Referenten (sekretariat.referenten@gs-uvek.admin.ch) , Karin Schmitter Hartmann (karin.schmitter@gs-uvek.admin.ch) , Annette Scherrer (Annette.Scherrer@bakom.admin.ch)
Telefon	--

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Standeskanzlei des Kantons Uri
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Vorname	Roman
Nachname	Balli
Telefonnummer für Rückfragen	+41418752008
Einreichungsdatum	23.09.2026

Rückmeldung zu: Teilrevision des Postgesetzes (PG) und Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG): Postgesetz (PG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Der Kanton Uri unterstützt die flexible Modernisierung der Grundversorgung im Grundsatz. Die Stossrichtung deckt sich mit dem kantonalen Modellvorhaben «Digitale Grundversorgung» (Bundesprogramm «Modellvorhaben nachhaltige Raumentwicklung 2020-2024», www.ur.ch/staatrecht/3281). Als dezentral besiedelter Bergkanton mit peripheren Streusiedlungen besteht jedoch das Risiko, dass die neue Flexibilität einseitig zulasten der Rand- und Berggebiete wirkt. Kritisch sind der Mindestumfang (Zustellung «in Siedlungen» statt «in Häu-ser»), sowie die Voraussetzung, dass ein technologieneutraler Zugang tatsächlich verfügbare digitale Alternativen (Breitband, digitale Kompetenzen) bedingt. Eine Kernerkenntnis des Mo-dellvorhabens lautet «human first» statt «digital only»: physische, bediente Zugangspunkte bleiben in peripheren Gebieten zwingend. Ihre Erreichbarkeit lässt sich dabei nicht nur über eigenbetriebene Poststellen sichern, sondern ebenso über Agenturen, also durch Dritte betrie-bene Filialen mit meist längeren Öffnungszeiten. Bei beiden Betriebsformen gewinnen zudem Zusammenarbeitsformen mit anderen Dienstleistern an Bedeutung, sei es mit Dorfläden, Res-taurants, Gemeinde- oder Tourismusbüros oder Bahnschaltern. In solchen Kombinationslö-sungen sieht der Kanton Uri erhebliches Potenzial: Sie halten ein bedientes, physisches Ange-bot auch in nachfrageschwächeren Berggebieten wirtschaftlich tragfähig und stärken zugleich die lokalen Zentren. Der Kanton Uri ist überzeugt, dass diese Verbundmodelle einen wesentlichen Teil der Zukunft der postalischen Grundversorgung im ländlichen Raum bilden.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 10
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Bestehende Hausbriefkästen und Zustellanlagen sind von dieser Regelung auszunehmen.
Anhang	

Titel	Art. 14a Schwellenwerte
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 14a Abs. 1 Die für Anpassungen der Grundversorgung massgebenden Schwellenwerte (Anzahl Briefe, Pakete, Zeitungen, Zeitschriften und Bareinzahlungen) sind zurückhaltend anzuwenden. Reduktionen des Angebots dürfen nicht unmittelbar auf den gesetzlich definierten Mindestumfang geschehen, sondern haben stets schrittweise und nachvollziehbar zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim Paketversand mittelfristig kein entsprechender Rückgang der Nachfrage zu erwarten ist. Die Aufnahme der Einzelsendung von Paketen in den Mindestumfang wird begrüsst, da sie insbesondere in peripheren Regionen einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer gleichwertigen Versorgung leistet. Art. 14a Abs.3 Die verbindliche Gewichtung regionaler Bedürfnisse und die Gleichbehandlung peripherer Gebiete sind sicherzustellen. Bei jeder Anpassung des Grundversorgungsauftrags ist auszuweisen, dass die Bedürfnisse der Ballungszentren gegenüber den peripheren Gebieten nicht übergewichtet werden. Zudem sind Angebotsreduktionen nur gestützt auf eine nachvollziehbare Entwicklung der relevanten Kennzahlen zulässig und haben stets schrittweise zu erfolgen. Art. 14a Abs. 4 Die jährliche Information ist um regional bzw. kantonal differenzierte Mengen- und Erreichbarkeitsdaten zu ergänzen, damit sich abzeichnende Verschlechterungen in peripheren Gebieten früh erkannt werden können.
Anhang	

Titel	Art. 14b Mindestumfang
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Post stellt die Beförderung von Briefen und elektronischen Sendungen als Einzel- oder Massensendung, von Paketen als Einzelsendung sowie von Zeitungen und Zeitschriften sicher. 2 Sie stellt Briefe sowie Zeitungen und Zeitschriften an mindestens drei Wochentagen zu. Abonnierte Tageszeitungen und Pakete werden an mindestens fünf Wochentagen zugestellt. 3 Sie stellt landesweit den Zugang zu den Dienstleistungen der Grundversorgung sicher. Bei der Ausgestaltung des Zugangs berücksichtigt sie lokale und regionale Gegebenheiten. 4 Der Bundesrat kann in Bezug auf die Ausgestaltung des Zugangs ein Dialogverfahren zwischen der Post und den Kantonen vorsehen. <u>Vernehmlassungspflicht für künftige Verordnungsanpassungen: Künftige Anpassungen der Verordnung über die Post, welche der Bundesrat auf Antrag der Post beschliesst und welche den Umfang oder die Qualität der postalischen Grundversorgung betreffen, sind zwingend einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren zu unterstellen. Solche Anpassungen fallen aufgrund ihrer erheblichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und regionalpolitischen Auswirkungen unter Art. 3 Abs. 1 Bst. d des Vernehmlassungsgesetzes. Damit wird sichergestellt, dass die Kantone auch bei künftigen Änderungen der Grundversorgung über angemessene Mitwirkungsrechte verfügen.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Art. 14b Abs. 1 + 2 Die Hauszustellung ist im Mindestumfang zu erhalten. Für ganzjährig bewohnte Häuser in Streusiedlungen ist anstelle der blossen Zustellung «in Siedlungen» eine gleichwertige Versorgung (z. B. verbindlicher Hausservice) sicherzustellen, damit periphere Haushalte nicht systematisch schlechter gestellt werden. Die Zustellung von abonnierten Tageszeitungen an sechs Wochentagen ist beizubehalten. Eine Reduktion der Attraktivität von Printmedien schwächt die Meinungsbildung und direktdemokratische Prozesse. Der Kanton Uri erwartet, dass auch künftig Erreichbarkeitsvorgaben gelten, unabhängig von der Form der Zugangspunkte und auf dem heutigen Niveau für Poststellen und Postagenturen. Die Grundversorgung muss für alle Bevölkerungsgruppen und Regionen mit zumutbarem Aufwand gewährleistet sein. Zudem erwartet der Kanton Uri, dass auch künftig für sämtliche Kategorien postalischer Dienstleistungen verbindliche Laufzeitvorgaben bestehen bleiben. Der erläuterte Bericht lässt dies offen (Seite 15, Tabelle 2). Ohne solche Vorgaben und deren Einhaltung sind Planbarkeit und eine einheitliche Zustellqualität, insbesondere für Unternehmen, nicht gleichermassen gewährleistet. Es besteht zudem das Risiko erheblicher regionaler Unterschiede bei der Zustellqualität. Art. 14b Abs. 3 Der Zugang ist mit verbindlichen, auf periphere Regionen abgestimmten Erreichbarkeitsvorgaben zu unterlegen. Ein bedientes, physisches Angebot (inkl. Hausservice) ist zu garantieren, insbesondere auch für Personen mit erschwertem Zugang zur digitalen Welt und solange die Breitbanderschliessung und die digitale Nutzbarkeit nicht flächendeckend gegeben sind. Art. 14b Abs. 4 Der bisher geführte Planungsdialog zwischen der Post und den Kantonen zur Planung und Koordination des Poststellen- und Agenturnetzes in ihrem Gebiet hat sich bewährt. Der Bundesrat muss auch künftig in Bezug auf die Ausgestaltung des Zugangs zwingend ein Dialogverfahren zwischen der Post und den Kantonen vorsehen und die Anhörung der Gemeinden sowie das Schlichtungsverfahren gemäss Artikel 14 Abs. 6 PG auch in der Minimalvariante beibehalten. Das Dialogverfahren zwischen der Post und den Kantonen ist verbindlich auszugestalten («sieht vor» anstelle von «kann vorsehen») und mit wirksamen Mitwirkungs- und Rekursrechten zu versehen, als Ersatz für das entfallende Schliessungsverfahren der PostCom (bisher Art. 14 Abs. 6 PG).
Anhang	

Titel	Art. 16 Abs. 2, 3 zweiter Satz, 4 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 8
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Art. 16 Abs. 3 Die Aufhebung ist nur mit wirksamer Kompensation über die (indirekte) Presseförderung zu vollziehen, damit die Zustellkosten der regionalen Presse in peripheren Gebieten nicht steigen und die Informationsversorgung gewahrt bleibt.
Anhang	

Titel	Art. 33a Aufsicht
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Bei der Ausgestaltung der Notlagenregelung sind regionale und lokal begrenzte Ereignisse ausdrücklich zu berücksichtigen. Notfallkonzepte müssen die Aufrechterhaltung eines minimalen Post- und Zahlungsverkehrs auch bei länger dauernden regionalen Unterbrüchen ermöglichen.
Anhang	

Rückmeldung zu: Teilrevision des Postgesetzes (PG) und Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG): Bundesgesetz über die Organisation der Schweizerischen Post (Postorganisationsgesetz, POG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die Präzisierung des Unternehmenszwecks und die Prüfung von Beteiligungserwerben schaffen Rechtssicherheit. Der Kanton Uri begrüsst insbesondere den neuen Auftrag zum Betrieb von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur (Art. 3 Abs. 1 Bst. abis), da dieser die digitale Grundversorgung gerade in peripheren Regionen stärken kann. Dies deckt sich mit dem kantonalen Modellvorhaben «Digitale Grundversorgung» (www.ur.ch/staatrecht/3281). Diese digitale Infrastruktur sollte auch peripheren Gebieten zugutekommen und mit den E-Government-Lösungen von Kanton und Gemeinden interoperabel sein. Weiter dürfen die Zweckbindung (Art. 3 Abs. 1bis) und die Beteiligungsprüfung (Art. 4a bis 4c) die Beteiligung der Post an regionalen Verbund- und Kooperationslösungen zur Sicherung der Grundversorgung (z. B. Bündelung von Post, Dorfladen und Verwaltung) nicht behindern.
Anhang	